



CDU-CSU Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die
Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

- per E-Mail -

Berlin, 25. Juni 2026

Rundschreiben der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren, das wir in dieser Woche verabschieden, haben sich insbesondere zwei Knackpunkte gezeigt, die wir nachfolgend noch einmal näher erläutern möchten.

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass sich der Gewährleistungszeitraum nach einer Reparatur einmalig um zwölf Monate verlängert. Diese Regelung ist allgemein gefasst. Sie gilt nicht nur für einzelne Produktgruppen, sondern für sämtliche vom Anwendungsbereich erfassten Waren. Der nationale Gesetzgeber kann daher weder bestimmte Produkte - etwa Kraftfahrzeuge - ausnehmen noch zusätzliche Voraussetzungen für den Eintritt dieser Verlängerung schaffen. Viele Kolleginnen und Kollegen wurden dazu angeschrieben oder angesprochen. Wir haben durch unsere Sachverständigen die Frage nach einer Ausnahme im nationalen Recht explizit prüfen lassen. Es bestand hier klare Einigkeit, dass das nicht möglich ist.

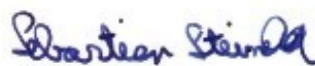
Dennoch sollten wir die praktischen Bedenken, die insbesondere aus dem Kfz-Gewerbe vorgetragen werden, ernstnehmen. Bei modernen Fahrzeugen handelt es sich um technisch hochkomplexe Produkte mit einer Vielzahl voneinander unabhängiger Bauteile. Vor diesem Hintergrund wird die Sorge geäußert, dass eine pauschale Verlängerung der Verjährungsfrist zu wirtschaftlichen Risiken führt und sich negativ auf den Gebrauchtwagenmarkt auswirken könnte. Händler könnten zurückhaltender werden, Fahrzeuge in Zahlung zu nehmen, oder Verbraucherinnen und Verbraucher häufiger auf den Privatverkauf verweisen. Das wäre weder im Interesse der Unternehmen noch der Verbraucher. Gerade deshalb haben wir darauf gedrungen, diese Problematik nicht einfach zu übergehen. Mit unserem

Entschließungsantrag wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für mehr Flexibilität einzusetzen. Künftige kaufrechtliche Regelungen sollten die Möglichkeit eröffnen, für Kraftfahrzeuge und vergleichbar komplexe Produkte differenziertere Lösungen vorzusehen.

Kritisch diskutiert wurde auch die Einbeziehung der Reparierbarkeit in die übliche Beschaffenheit einer Sache. Auch hierzu haben wir unsere Sachverständigen eingehend befragt. Hier gilt: Der Gesetzentwurf setzt die europäische Vorgabe eins zu eins um und fügt sie in das bewährte System des deutschen Kaufrechts ein. Damit bleibt der einheitliche Sachmangelbegriff erhalten, der sich seit vielen Jahren bewährt hat und kostspielige Abgrenzungsstreitigkeiten vermeidet. Zugleich wird sichergestellt, dass Verkäufer in der Lieferkette Regress nehmen können. Das schafft Rechtssicherheit und Praktikabilität. Auch die Befürchtung, der unternehmerische Geschäftsverkehr werde dadurch unangemessen belastet, greift zu kurz. Der Gesetzentwurf stellt ausdrücklich klar, dass im B2B-Bereich abweichende Vereinbarungen getroffen werden können. Die notwendige Vertragsfreiheit bleibt also gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen


Susanne Hierl MdB


Sebastian Steineke MdB